

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung im Fall 2165/2019/MIG über die Weigerung der Europäischen Kommission, zwei Rechnungen über Ausgaben des damaligen Präsidenten der Kommission bei einem offiziellen Besuch in Buenos Aires zu veröffentlichen

Entscheidung

Fall 2165/2019/MIG - **Geöffnet am** 20/12/2019 - **Entscheidung vom** 04/11/2020 -

Betroffene Einrichtung Europäische Kommission (Anregung (en) von der Institution angenommen) | Europäische Kommission (Lösung erzielt) |

Der Fall betraf einen Antrag auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten mit einer Aufstellung der Ausgaben des damaligen Präsidenten der Kommission während eines offiziellen Besuchs beim G20-Gipfel in Buenos Aires. Die Kommission identifizierte zwei Rechnungen, die unter den Antrag fielen, verweigerte aber den Zugang zu ihnen, indem sie sich auf die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten berief.

Die Bürgerbeauftragte befand, dass dem Antrag auf Zugang entsprochen werden könnte, indem Informationen über die Art der betreffenden Ausgaben bekanntgegeben würden, und unterbreitete einen entsprechenden Lösungsvorschlag. Sie schlug ebenfalls vor, derartige Informationen unter bestimmten Bedingungen proaktiv offenzulegen.

Die Kommission nahm den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten an und erklärte sich bereit, Informationen über die Art dieser verschiedenen Kosten künftig proaktiv offenzulegen.

Die Bürgerbeauftragte begrüßte die positive Reaktion der Kommission und lobte sie für die Schritte, die im Interesse einer größeren Transparenz der Ausgaben der Kommissare bereits unternommen wurden. Vor diesem Hintergrund schloss sie die Untersuchung ab.

Hintergrund der Beschwerde



1. Die Kommission veröffentlicht proaktiv Informationen über die Ausgaben für offizielle Reisen der Kommissionsmitglieder (sogenannte „Missionskosten“).
2. Im November 2018 machte der damalige Kommissionspräsident eine offizielle Reise nach Buenos Aires, um an dem G20-Gipfel teilzunehmen. Im Einklang mit ihrer Politik der proaktiven Veröffentlichung veröffentlichte die Kommission Informationen über die auf dieser Reise entstandenen Ausgaben [2] , einschließlich der folgenden Aufschlüsselung:
 - Reisekosten 8 929,61 EUR
 - Übernachtungskosten 0,00 EUR
 - Tagegeld 239,53 EUR
 - Sonstiges kostet 8 320,00 EUR
3. Am 10. und 11. Mai 2019 beantragte der Beschwerdeführer, die NGO Access Info Europe, Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten [3] , die Einzelheiten zu den verschiedenen Kosten dieser Reise enthielten.
4. Am 25. Juni 2019 verweigerte die Kommission den Zugang aufgrund der Notwendigkeit, die personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu schützen. [4]
5. Am 16. Juli 2019 forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, ihre Entscheidung zu überprüfen (er stellte einen so genannten „Bestätigungsantrag“).
6. Am 23. September 2019 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie zwei Rechnungen ermittelt habe, und bestätigte ihre Entscheidung, den Zugang der Öffentlichkeit zu ihnen zu verweigern.
7. Unzufrieden mit der Antwort der Kommission wandte sich der Beschwerdeführer im November 2019 an den Bürgerbeauftragten.

Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung

8. Nach der Prüfung der beiden in Rede stehenden Rechnungen und einem Treffen mit Vertretern der Kommission unterbreitete der Bürgerbeauftragte folgende Lösungsvorschläge [5]
:

Die Europäische Kommission sollte dem Beschwerdeführer bei seinem offiziellen Besuch am G20-Gipfel in Buenos Aires im November 2018 Informationen über die Art der verschiedenen Ausgaben des ehemaligen Präsidenten Juncker offenlegen.

9. Der Bürgerbeauftragte vertrat ferner die Auffassung, dass dieser Fall umfassendere Fragen des Vertrauens und der Legitimität aufwirft, die durch mehr Transparenz verstärkt werden können. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass in Fällen, in denen verschiedene Kosten einen bestimmten Betrag oder einen bestimmten Prozentsatz der Gesamtkosten einer



Reise überschreiten, ein starkes Argument für eine proaktive Offenlegung weiterer Einzelheiten besteht, die erklären, wofür diese Kosten lagen.

10. Die Kommission stimmte zu [6], dass dem Beschwerdeführer Informationen über die Art der in Rede stehenden Ausgaben offengelegt werden können, d. h. dass sie sich auf die üblichen logistischen und sicherheitstechnischen Anforderungen des Präsidenten und seines Teams beziehen.

11. Die Kommission erklärte ferner, dass sie in Zukunft proaktiv Informationen über verschiedene Ausgaben für Reisen der Kommissionsmitglieder veröffentlichen werde und dass sie bereits die notwendigen Schritte unternommen habe, um eine solche Offenlegung zu erleichtern.

12. Der Beschwerdeführer begrüßte die Aktualisierung der proaktiven Transparenzpolitik der Kommission. Sie sei jedoch mit der Offenlegung der Art der verschiedenen in Rede stehenden Ausgaben nicht zufrieden. Der Beschwerdeführer wiederholte insbesondere sein Vorbringen, dass die beiden Rechnungen, die die Kommission als in den Anwendungsbereich ihres Antrags fallend festgestellt hatte, nicht vollständig personenbezogene Daten darstellen könnten. Vielmehr sollten personenbezogene Daten wie Namen und Unterschriften, die in die Rechnungen aufgenommen werden könnten, geschwärzt und ein teilweiser Zugang zu den Rechnungen gewährt werden. Der Beschwerdeführer wiederholte auch sein Argument, dass die Offenlegung der Rechnungen sicherstellen würde, dass die Öffentlichkeit die Ausgaben von Steuergeldern prüfen kann, so dass Organisationen wie der Beschwerdeführer ihre Rolle als „Watchdog“ erfüllen können.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach dem Lösungsvorschlag

13. Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass die Kommission ihren Lösungsvorschlag akzeptiert hat. Aus den nachstehenden Gründen ist sie der Auffassung, dass die Beschwerde trotz einiger offener Bedenken des Beschwerdeführers erfolgreich beigelegt wurde.

14. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Begriff „personenbezogene Daten“ gemäß den Datenschutzvorschriften der EU [7] nicht nur Namen und Unterschriften von Einzelpersonen umfasst. Vielmehr handelt es sich *bei personenbezogenen Daten um alle* Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person (die „betroffene Person“) beziehen. Da die betroffenen Personen in diesem Fall entweder identifiziert wurden (der damalige Präsident der Kommission) oder identifizierbar sind (das Team, das den damaligen Präsidenten auf seiner Reise begleitet), stellen alle in den fraglichen Rechnungen enthaltenen Informationen personenbezogene Daten dar.

15. Nach den EU-Datenschutzvorschriften muss eine Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt, ein spezifisches Bedürfnis im öffentlichen Interesse nachweisen, das durch einen solchen Zugang erfüllt würde. [8] Auch wenn ein solches Bedürfnis nachgewiesen werden kann, können die personenbezogenen Daten nicht offengelegt werden, wenn die betroffene Person ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat, das diese Notwendigkeit überwiegt. Schließlich kann die Offenlegung der personenbezogenen Daten, selbst wenn dieser Test erfüllt ist, nur dann erfolgen, wenn sie das geeignetste Mittel ist,



um den Zweck zu erreichen, den die Person, die Zugang sucht, verfolgt. Wenn es ein alternatives Mittel zur Erreichung des gleichen Zwecks gibt, muss dies stattdessen verwendet werden.

16. Für die Beurteilung, ob es sich bei bestimmten Informationen um personenbezogene Daten handelt, spielt es zwar keine Rolle, wer die betroffene Person ist, doch kann dies für die Feststellung einer Notwendigkeit für den Zugang zu den personenbezogenen Daten von Bedeutung sein. In diesem Fall war einer der betroffenen Personen der damalige Präsident der Kommission. Der Bürgerbeauftragte stimmte daher zu, dass die Offenlegung von Informationen über die Art der in Rede stehenden Ausgaben erforderlich ist, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wie das Geld der Steuerzahler von der Verwaltung ausgegeben wird. Der Bürgerbeauftragte vertrat ferner die Auffassung, dass die Offenlegung dieser Informationen die Privatsphäre und Integrität des ehemaligen Präsidenten nicht beeinträchtigen würde.

17. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass es alternative Mittel gab, um den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Zweck zu erreichen, nämlich die Offenlegung der *Informationen*, die der Beschwerdeführer angefordert hatte, anstatt der beiden von der Kommission angegebenen Rechnungen. Da diese Informationen nun offengelegt wurden, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass es im öffentlichen Interesse nicht mehr erforderlich ist, die streitigen Rechnungen offenzulegen, die das Interesse der betroffenen Personen angemessen übertreffen könnten.

18. Der Bürgerbeauftragte lobt die Kommission auch für ihre Bereitschaft, ihre Politik zur proaktiven Transparenz der Dienstreisekosten der Kommissionsmitglieder zu reflektieren und anzupassen. Sie stellt fest, dass die Kommission die vorgeschlagenen Anpassungen bereits umgesetzt hat und nun Einzelheiten zu den verschiedenen Kosten bei der Veröffentlichung der Reisekosten der Kommissionsmitglieder enthält. Der Bürgerbeauftragte hält dies für eine gute Verwaltungspraxis.

19. Schließlich bedauert der Bürgerbeauftragte die Verzögerung, die die Kommission in diesem Fall sowohl in der ursprünglichen als auch in der bestätigenden Phase des Zugangsverfahrens verursacht hat. Sie fordert die Kommission auf, Anstrengungen zu unternehmen, um eine bessere Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen für Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten in Zukunft zu gewährleisten.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung akzeptiert.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .



Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 4.11.2020

[1] Zu den Reisekosten der Juncker-Kommission besuchen Sie:

https://ec.europa.eu/info/former-colleges-commissioners/transparency-pages-juncker-commission_en [Link]. Die Reisekosten der Kommission von der Leyen finden Sie auf der jeweiligen Webseite jedes Kommissionsmitglieds unter „Transparenz“:
https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024_en [Link].

[2] Siehe

<https://ec.europa.eu/transparencyinitiative/meetings/mission.do?host=829436d0-1850-424f-aebe-6dd76c793be2&m> [Link].

[3] Gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, abrufbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32001R1049> [Link].

[4] Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001.

[5] Der vollständige Text des Lösungsvorschlags des Bürgerbeauftragten ist abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/solution/en/134335> [Link].

[6] Der vollständige Wortlaut der Antwort der Kommission auf den Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten ist abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/134336> [Link].

[7] Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1725> [Link].

[8] Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2018/1725.